

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.33 vom 21. Mai 2025

Ag Versicherungsgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2025.33

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.33 du 21 mai 2025

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2025.33 del 21 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 37 Abs. 4 ATSG Anspruch auf Bewilligung einer unentgeltlichen Rechts- verbeiständung im Verwaltungsverfahren der obligatorischen Unfallver- sicherung hat.

E. 2.1

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, einschliesslich unentgeltli- che Rechtsverbeiständung, besteht nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV in jedem staatlichen Verfah- ren, in welches die gesuchstellende Person einbezogen wird oder dessen sie zur Wahrung ihrer Rechte bedarf. Der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche anwaltliche Verbeiständung besteht indessen nicht vo- raussetzungslos. Verlangt sind die Bedürftigkeit des Rechtsuchenden und die Nichtaussichtslosigkeit des verfolgten Verfahrensziels. Erforderlich ist überdies die sachliche Gebotenheit der unentgeltlichen Rechtsverbeistän- dung im konkreten Fall (BGE 132 V 200 E. 4.1 S. 200 f.; 127 I 202 E. 3b S. 205; 125 V 32 E. 4b S. 35 f.; SVR 2009 IV Nr. 3 S. 4, I 415/06 E. 4.2).

E. 2.2

Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird im Sozialversicherungsverfahren der ge- suchstellenden Person, wo die Verhältnisse es erfordern, ein unentgeltli- cher Rechtsbeistand bewilligt. Damit besteht eine bundesrechtliche Rege- lung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (BGE 132 V 200 E. 4.1 S. 200 f., 131 V 153 E. 3.1 S. 155 f.). Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ist nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrau- ensleute sozialer Institutionen muss ausser Betracht fallen (BGE 132 V 200 E. 4.1 in fine S. 201; Urteil des Bundesgerichts 8C_150/2024 vom 10. Ok- tober 2024 E. 7.1). Zu berücksichtigen ist auch die Fähigkeit der versicher- ten Person, sich im Verfahren zurechtzufinden (BGE 125 V 32 E. 4b S. 35). Mit Blick darauf, dass das Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz be- herrscht wird, die IV-Stelle also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien zu ermitteln hat (Art. 43 ATSG), drängt sich eine Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf (Urteile des Bundesgerichts 8C_150/2024 vom 10. Oktober 2024 E. 7.1; 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 3 je mit Hinweisen). Die Voraussetzungen für die Bejahung der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren sind demnach gemäss ständiger Rechtsprechung sehr streng (Urteil des Bundesgerichts

- 6 - 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 6.4.2 mit Hinweis auf nicht publ. E. 7.2 des Urteils BGE 142 V 342; BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204 f.; SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50 E. 5.2), ansonsten die unentgeltliche Rechts- pflege praktisch in allen Fällen gewährt werden müsste, was jedoch der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG widerspräche. Dabei ist zu bedenken, dass das Sozialversicherungsrecht stets von einer gewissen Komplexität geprägt ist, es somit für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren einer überdurchschnittlichen Komplexität bedarf (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_353/2019 vom 2. September 2019 E. 5; 9C_757/2017 vom 5. Oktober 2018 E. 5.2.1; 9C_908/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5.2). 3.

E. 2.3

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 24. Februar 2025 wurde das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung man- gels Bedürftigkeit abgewiesen.

- 5 - Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwal- tungsverfahren mit Verfügung vom 5. Dezember 2024 (Vernehmlassungs- beilage [VB] III 166) zu Recht verneint hat. 2.

E. 3

Es sei folglich die Beschwerdegegnerin zur verpflichten, den unter- zeichnenden Rechtsvertreter RA Dr. iur. Massimo Aliotta als unentgelt- licher Rechtsbeistand der Beschwerdeführerin im Verwaltungsverfah- ren der obligatorischen Unfallversicherung zu bewilligen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsver- fahren verstosse gegen Art. 37 Abs. 4 ATSG sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Beschwerde S. 4). Hinsichtlich des Einspracheverfahrens betreffend Transportkosten treffe es zwar zu, dass ein Teil der angefochtenen Verfügung von der Beschwerdegegnerin aufgehoben worden sei. Dennoch sei sie – die Beschwerdeführerin – auf den Beizug eines spezialisierten Rechtsbeistandes angewiesen gewesen, weil es sich nicht um eine "einfache tatsächliche und rechtliche Auseinan- dersetzung" gehandelt habe. Angesichts ihres schlechten Gesundheitszu- standes sei es ihr, unabhängig vom Streitwert, nicht zuzumuten gewesen, sich für die gesamte Zeitspanne allein mit der Beschwerdegegnerin über die Transportkosten zu streiten (vgl. Beschwerde S. 5). Hinsichtlich des Ad- ministrativverfahrens betreffend Rente sei ungeachtet der Tatsache, dass die Fragen vom 4. November 2024 (VB III 157) vom estimed-Gutachter noch nicht beantwortet worden seien, im Zusammenhang mit der Beren- tung und der Begutachtung der Beschwerdeführerin durch die estimed ganz offensichtlich "die Notwendigkeit der Rechtsvertretung durch den Un- terzeichnenden [...] zwingend angezeigt" (vgl. Beschwerde S. 5 f.). Aus den Akten gehe hervor, dass angesichts der zahlreichen Mängel, Aktenwidrig- keiten und Ungenauigkeiten das estimed-Gutachten nicht als beweistaug- lich zur Beurteilung ihrer unfallversicherungsrechtlichen Ansprüche beige- zogen werden könne. Ihre Interessen könnten im vorliegenden Fall weder durch sie selbst noch durch einen Sozialdienst oder eine Fach- und Ver- trauensperson von einer sozialen Institution wahrgenommen werden ange- sichts der Komplexität der sich stellenden medizinischen Fragen. Zudem würden sich

auch diverse schwierige prozessuale Fragen stellen im Zusammenhang mit ihren Gehörs- und Partizipationsrechten (vgl. Beschwerde S. 6). Es sei damit erstellt, dass sie für die Geltendmachung ihrer Rechte im unfallversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren auf den Beizug eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes dringend angewiesen sei (vgl. Beschwerde S. 6 f.).

- 7 -

E. 3.2

Die Notwendigkeit der anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ist prospektiv zu beurteilen. Dies heisst aber nicht, dass alle erdenklichen Entwicklungen, die künftig allenfalls eine Verbeiständung begründen könnten, zu berücksichtigen wären, solange es an konkreten Anzeichen für deren Verwirklichung fehlt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 6.4.2). In der vorliegend massgebenden Verfahrensphase vom Zeitpunkt des Gesuchs vom 26. Juli 2024 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (VB III 146) bis zum Erlass der vorliegend strittigen Verfügung vom 5. Dezember 2024 (VB III 166) ging es im Verwaltungsverfahren ausweislich der Akten einerseits um das Einspracheverfahren betreffend den Streit um die Anzahl der Physiotherapie-sitzungen pro Woche, auf welche die Beschwerdeführerin Anspruch hat, sowie die Höhe der von der Beschwerdegegnerin in diesem Zusammenhang zu übernehmenden Transportkosten und andererseits um die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin sowohl für den Entscheid über die Kostenübernahme der stationären Aufenthalte in der Psychiatrischen Dienste B._____ und der Klinik C._____ wie auch für die (zukünftige) Prüfung des Rentenanspruchs der Beschwerdeführerin. Die fehlenden juristischen und medizinischen Kenntnisse sowie die unfallbedingten gesundheitlichen Probleme der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 5 ff.) vermögen keine Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung in der vorliegend massgebenden Verfahrensphase respektive keinen "Ausnahmefall" im Sinne der Rechtsprechung zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 8C_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.3). Bei der Frage der Notwendigkeit der Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren geht es nämlich nicht darum, ob sich die Beschwerdeführerin selbst hätte vertreten können. Zu beantworten ist die Frage, ob eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen ausser Betracht gefallen wäre (vgl. E. 2.2. hier vor). Dass die Inanspruchnahme solcher Angebote für die Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen wäre, ist nicht ersichtlich und es wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht substantiiert dargetan, inwiefern sie sich darum bemüht hätte, Unterstützung durch Fach- und Vertrauensleute einer sozialen Institution oder durch die unentgeltliche Rechtsberatung für den massgebenden Verfahrenszeitpunkt in Anspruch zu nehmen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_397/2023 vom 19. Februar 2024 E. 5; 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 E. 6.5). Es ist davon auszugehen, dass eine derartige Unterstützung im vorliegenden Fall – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 5) – aber genügt hätte. Denn selbst wenn es sich vorliegend um ein eher umfangreiches Dossier handelt, ist ein solches weder aussergewöhnlich, noch stellten sich im vorliegend massgebenden Verfahrensstadium rechtlich besonders schwierige Fragen. Zu beachten ist, dass die Beschwerdegegnerin den von der

- 8 - Beschwerdeführerin geltend gemachten Anspruch auf zwei Sitzungen Physiotherapie pro Woche bereits mit E-Mail vom 27. Juni 2024 anerkannt hatte und somit nur noch deren

Anspruch auf höhere Beteiligung der Be- schwerdegegnerin an den Taxikosten strittig war (vgl. VB III 144). Insofern waren in der vorliegend massgebenden Verfahrensphase im diesbezüglichen Einspracheverfahren keine Rechtshandlungen des Vertreters mehr vorzunehmen. Zudem stellen sowohl das Einreichen eines Gesuchs um Kostenübernahme eines stationären Aufenthaltes, wie dies mit Eingabe vom 4. September 2024 vorgenommen wurde (VB III 149), wie auch die Würdigung des medizinischen Sachverhalts selbst bei Ausdehnung des Beurteilungszeitraums auf die Verfahrensphase der Prüfung des Beweiswertes des estimed-Gutachtens und der mit Schreiben vom 4. November 2024 (VB III 157) eingeholten ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme, keine Umstände dar, aufgrund welcher eine Rechtsverbeiständung sachlich geboten wäre. In einer Mehrheit der unfallversicherungsrechtlichen Fälle geht es darum, den Beweiswert einer medizinischen Grundlage, insbesondere eines Gutachtens, zu beurteilen. Die hohe Bedeutung medizinischer Gutachten vermag die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung dabei auch nicht zu begründen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_436/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3.5; 8C_669/2016 vom 7. April 2017 E. 3.2 und 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2). Zwar erfordert das Erkennen von Schwachstellen einer fachärztlichen Expertise und die Beurteilung der rechtlichen Relevanz einer solchen in der Regel gewisse medizinische Kenntnisse und juristischen Sachverstand. Trotzdem kann allein deswegen nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung rechtfertigen würde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_150/2024 vom 10. Oktober 2024 E. 7.3). Dies gilt insbesondere, da die Beurteilung des Gesundheitszustands grundsätzlich allein Aufgabe der medizinischen Fachpersonen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.1). Ist im Verwaltungsverfahren einzig die Beurteilung des Gesundheitszustandes der versicherten Person streitig, stellt dies daher per se keinen Ausnahmefall mit schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen, sondern grundsätzlich einen Fall von durchschnittlicher Komplexität dar (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C_760/2016 vom 3. März 2017 E. 4.2.1; 8C_370/2010 vom 7. Februar 2011 E. 7.1). Es bedarf mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig oder sachlich geboten erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 8C_150/2024 vom 10. Oktober 2024 E. 7.3 mit Hinweisen). Solche Umstände sind vorliegend nicht ersichtlich, auch nicht in der Form von schwierigen prozessualen Fragen im Zusammenhang mit Gehörs- und Partizipationsrechten, wie dies die Beschwerdeführerin unsubstantiiert geltend macht (vgl. Beschwerde S. 6).

- 9 -

E. 3.3

In Würdigung aller Umstände lagen weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht über einen durchschnittlichen Fall hinausreichende Fragestellungen vor und die Beschwerdeführerin hätte sich mit dem Beizug von Fachkräften einer sozialen Institution oder der unentgeltlichen Rechtsberatung behelfen können, womit keine Notwendigkeit einer unentgeltlichen Rechtsverbeiständung bestand (vgl. E. 2.2. hiervor). Auf die Prüfung der weiteren Voraussetzungen (vgl. Beschwerde S. 7), namentlich auch der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin, die gemäss dem mit ihrem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung vom 25. Juli 2024 eingereichten Kontoauszug – nach der am 27. Mai 2024 erfolgten Überweisung eines Betrags von Fr. 10'000.00 an ihren Rechtsvertreter – per 3. Juni 2024 noch über ein Guthaben auf dem fraglichen Konto von gut Fr. 19'000.00

verfügte (vgl. VB 146 S. 9 f.; vgl. auch die – unangefochten in Rechtskraft erwachsene – Verfügung vom 24. Februar 2025, mit welcher das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im vorliegenden Beschwerdeverfahren mangels prozessualer Bedürftigkeit verneint wurde), wird verzichtet, nachdem diese kumulativ erfüllt sein müssen (E. 2.1. hiervor). Die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverbeiständung mit Verfügung vom 5. Dezember 2024 (VB III 166) erfolgte daher jedenfalls zu Recht.

E. 4

Es sei der Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 61 lit. f ATSG in der Person von RA Dr. iur. Massimo Aliotta ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen."

E. 4.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4.2

Die vorliegend strittige Frage des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren stellt keine Leistungsstreitigkeit im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_700/2010 vom 24. November 2010 E. 2.1). Die Kostenpflicht des Verfahrens richtet sich demnach nach kantonalem Recht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_369/2022 vom 19. September 2022 E. 6.1). Gemäss § 22 Abs. 1 lit. e des Dekrets über die Verfahrenskosten (VKD; SAR 221.150) bzw. § 20 Abs. 1 lit. c des Gebührendekrets (GebührD; SAR 662.110) betragen die Gebühren für das Verfahren vor dem Versicherungsgericht Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00. Für das vorliegende Verfahren betragen die Verfahrenskosten Fr. 400.00. Sie sind dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

- 10 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 21. Mai 2025
Versicherungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Peterhans Fricker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.